

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	4
2	ALLGEMEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	5
2.1	Genehmigung.....	5
2.2	Haftpflichtversicherung.....	6
2.3	Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis.....	6
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	7
2.5	Sicherheitsleistung.....	7
3	BENUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens.....	9
4	NUTZUNGSENTGELT	10
4.1	Bemessungsgrundlage	10
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltminderungen und Aufschläge.....	10
4.3	Umsatzsteuer	10
4.4	Zahlungsweise	10
4.5	Aufrechnungsbefugnis.....	10
4.6	Mahnungen.....	11
5	RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN	11
5.1	Grundsätze	11
5.2	Informationen zu den vereinbarten Nutzungen	11
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	12
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	13
5.5	Mitfahrt im Führerraum.....	14
5.6	Veränderungen betreffend Eisenbahninfrastruktur.....	14
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	14

6	HAFTUNG	15
6.1	Grundsatz	15
6.2	Mitverschulden.....	15
6.3	Haftung der Mitarbeiter.....	15
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	16
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	16
7	GEFAHREN FÜR DIE UMWELT	16
7.1	Grundsatz	16
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	17
7.3	Bodenkontaminationen	17
7.4	Ausgleichspflicht zwischen dem EIU und EVU.....	17
8	SONSTIGES	18
8.1	NBS-Bekanntmachung und Verteilung.....	18
	ANLAGENÜBERSICHT	18

1 Zweck und Geltungsbereich

Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der Bayernhafen GmbH & Co. KG (im folgenden EIU genannt) und den Zugangsberechtigten (im folgenden EVU genannt), die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem EIU.

Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

Die NBS-AT erfassen den Zugang und die Nutzung der Serviceeinrichtungen durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahreinheiten usw.).

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG i.V.m. § 6 Abs. 3 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten;
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 (jeweils gültige Fassung) über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält. Das EVU kann den Nachweis auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Sicherheitsbescheinigung i. S. § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG erbringen.

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält. Der Fahrzeughalter kann den Nachweis auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer Sicherheitsbescheinigung i. S. § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG erbringen.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt das EIU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des VAG von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt insgesamt 20 Millionen Euro je Schadensereignis und muss für jede Versicherungsperiode mindestens zweimal zur Verfügung stehen (§ 14b AEG).

2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweiligen Serviceeinrichtungen geltenden Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

Das EIU vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz auf Anfrage die erforderliche Ortskunde und stellt die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung. Mit Zustimmung des EVU kann sich das EIU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages wird für die vollständige und erstmalige Einweisung in die jeweilige Ortskunde ein Entgelt fällig (**gem. NBS-EGV, Anlage 5**). Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskunde kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskunde auch selbst vermitteln, ausgenommen bei neuen und geänderten Teilinfrastrukturen an einem Standort von bayernhafen.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweiligen Serviceeinrichtungen geltenden Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahme- oder Probefahrtsgenehmigung im Sinne der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet wird.

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen (NBS-BT) beschriebenen Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

Im Rahmen der notwendigen Zusammenarbeit zwischen EVU und EIU weist das Unternehmen das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen auf Verlangen dem EIU nach.

2.5 Sicherheitsleistung

Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU können insbesondere bestehen bei

- länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgelts oder
- bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Das EVU kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Kommt das EVU dem in Textform geäußerten Verlangen nach einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, ist das EVU ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherungsleistung erbracht worden ist. Einer weiteren Ankündigung der Zugangsverweigerung bedarf es nicht.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die in der **Anlage 1** zu diesen NBS-AT aufgeführten Regelwerke und Unterlagen. Diese Regelwerke und Unterlagen hat das EVU über die in **Anlage 1** aufgeführten Bezugsquellen zu erwerben und auf seine Kosten zu aktualisieren.

Die vom EIU verfassten örtlichen Richtlinien (z. B. Streckenbuch, Schemapläne etc.) werden dem EVU ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Hierbei ist es dem EVU möglich, die örtlichen Richtlinien des EIU kostenlos von der Homepage des EIU herunterzuladen, ebenso das Entgeltverzeichnis. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach der vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erteilten betrieblichen Weisungen bzw. örtlichen Richtlinien, die dem EVU zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gem. Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

a) Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen EVU zeitgleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

b) Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen EVU Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen EVU in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen EVU aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

c) Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weist das EIU auf ihm bekannte tragfähige Varianten hin (vgl. Art. 11 DVO).

d) Kann dem Antrag eines EVU nicht entsprochen werden, prüfen EIU und das EVU gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO). Ein EVU, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung

eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i. V. m. Art. 14 DVO i. V. m. Art. 13 Abs. 5 der RL 2012/34/EU).

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgelts für die Benutzung der Serviceeinrichtungen und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des EIU.

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt das EIU ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltmängel und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeltmängel hat das EVU auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom EVU nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelten werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten grundsätzlich binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung auf ein vom EIU zu bestimmendem Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.6 Mahnungen

Kommt das EVU mit der Zahlung gemäß Punkt 4.4 der NBS-AT in Verzug, so ist das EIU nach der ersten unentgeltlichen Zahlungsaufforderung berechtigt, dem EVU die dadurch entstandenen Mahngebühren gem. § 288 Abs.2 BGB in Rechnung zu stellen.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

Das EIU informiert das EVU per E-Mail über folgende Umstände:

- a) Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs, Gleissperrungen, Unwettervorhersagen etc.);
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für die weitere Dispositionen des EVU von Bedeutung sein können.

Das EVU stellt sicher, dass das EIU über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Fahrplan- und Zugdaten gem. Anlage 4.
- b) Etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID mit Angabe der jeweiligen UN-Nummer bzw. Gefahrgutnummer und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen etc.);
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen etc.).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung), informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für das EVU verbindlich und werden dem EVU bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Regelwerke. Zur Beseitigung der Störung kann das EIU innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen wird das EIU die Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens gem. Punkt 3.2 NBS-AT und die vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen von Wagen oder Wagengruppen). Haftungsansprüche für das eingreifende EIU, zur Beseitigung vorgenannter Betriebsstörungen, werden ausgeschlossen.

Benutzt das EVU die Infrastruktur aus nicht vom EIU zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus und stimmt dieser die abweichende Nutzung nicht einvernehmlich mit dem EIU ab, so wird das EIU das EVU auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt das EVU dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist das EIU berechtigt, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen.

Das EIU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

Das EIU schafft in seinem Entgeltsystem Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtungen (§ 39 Abs. 2 ERegG i. V. m. § 39 Abs. 4 ERegG).

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, kann dazu legitimiertes Personal des EIU Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

Das EIU bzw. sein von ihr dazu legitimes Personal darf, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß in **Anlage 2** benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern dem EVU nicht dadurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht und es für diesen Aufwand ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend Eisenbahninfrastruktur

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, unter angemessener Berücksichtigung der Belange des EVU, zu verändern. Es wird dabei keine Änderungen vornehmen, die die Benutzung der Infrastruktur durch Fahrzeuge des Güterverkehrs nach Maßgabe der EBO unmöglich macht und erschwert. Über geplante Änderungen informiert es das EVU unverzüglich ab Kenntnis, gegebenenfalls auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Das EIU ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert das EIU das EVU unverzüglich per E-Mail, sobald der Zeitpunkt der Arbeiten bekannt ist. Das EVU kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (NBS-AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

Im Verhältnis zwischen dem EIU und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden zusätzlich Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Das EIU kann im besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen (NBS-BT) zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

Der § 254 BGB und - im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen in den NBS-BT nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU **unverzüglich** die eingerichtete Unfallmeldestelle des EIU zu verständigen. Die Kontaktdaten der Unfallmeldestelle sind der **Anlage 2** zu entnehmen, das EVU hat den Triebfahrzeugführern die für jeden Standort betreffende Unfallmeldetafel I im Führerraum des Triebfahrzeugs bereitzustellen (**Anlage 3**). Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4 (NBS-AT).

7.4 Ausgleichspflicht zwischen dem EIU und EVU

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Hat das EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen und insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4 (NBS-AT).

8 Sonstiges

8.1 NBS-Bekanntmachung und Verteilung

Die aktualisierten NBS werden durch das EIU den EVU ausschließlich in digitaler Form bekannt gemacht. Durch das EVU ist der Eingang, die Kenntnis und die Akzeptanz über die entsprechende Aktualisierung per Mail zu bestätigen. Die Bestätigung per Mail hat das EVU innerhalb von 7 Arbeitstagen dem EIU (**nbs-bahn@bayernhafen.de**) zu übermitteln. Die aktuellen NBS des EIU sind stets auf der Homepage veröffentlicht und dort jederzeit abrufbar.

Anlagenübersicht

Anlage 1:	Sammlung betrieblicher Vorschriften – Bedienungsanweisung
Anlage 1a:	Streckenbuch der bayernhafen-Infrastruktur
Anlage 1b:	Bedienungsanweisung EOW bayernhafen
Anlage 2:	Verzeichnis der Ansprechpartner von bayernhafen
Anlage 3:	Verhaltensweisen bei Unfällen
Anlage 4:	Anmeldeformular
Anlage 5:	Gültigkeit und Zahlungsweise Nutzungsentgeltverzeichnis
Anlage 5.1:	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Entgeltverzeichnis